

""
ÜBERSETZUNG.

""
KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 7. Juli 1987 um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekretes "bezüglich der Enteignungen öffentlichen Nutzens durch die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft" gebeten wurde, hat am 20. Juli 1987 folgendes Gutachten abgegeben :

I. ALLGEMEINE BEMERKUNG.

Der dem Staatsrat gegenwärtig zur Begutachtung vorgelegte Text ist die Übersetzung des Textes, den die Flämische Exekutive beim Flämischem Rat eingebracht hat und der den vom Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, vereinigte Kammern, in seinem Gutachten L. 17.684/VR/17.685/VR (1) über zwei Dekretvorentwürfe geäußerten Bemerkungen Rechnung trägt.

Dieser Entwurf wirft die gleiche Zuständigkeitsfrage auf wie der durch die Flämische Exekutive vorgelegte Entwurf, insofern er der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft erlaubt, die Provinzen, Gemeinden und im allgemeinen alle untergeordneten Behörden zu ermächtigen, Enteignungen öffentlichen Nutzens von unbeweglichen Gütern vorzunehmen (Artikel 3 des Dekretentwurfes). Wenn es auch unbestritten ist, dass Artikel 79, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der aufgrund von Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über Institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet, den Gemeinschafts- und Regionalexekutiven erlaubt, Enteignungen vorzunehmen, so ist hingegen bestritten worden, dass diese Exekutiven die untergeordneten Behörden dazu ermächtigen können.

Der Staatsrat nimmt Bezug auf das vorerwähnte Gutachten, das er am 22. April 1987 abgegeben hat.

Eine Übersetzung dieses Gutachtens ins Deutsche ist dem vorliegenden Gutachten beigelegt.

.../...

(1) Dok. Vl. Raad 211 (1986-1987), Nr. 1, S. 4 bis 10.

II. BESONDERE BEMERKUNGEN.

Dem Dekretentwurf, der dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt wird, wurde keine Begründung beigelegt. Der Text, der beim Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingebracht werden wird, wird selbstverständlich eine Begründung enthalten müssen.

TITEL.

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"Dekret bezüglich der durch die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgenommenen oder genehmigten Enteignungen öffentlichen Nutzens".

VERFUGENDER TEIL.

Artikel 1.

Dieser Artikel wurde nach Artikel 1 des Dekretentwurfes der Flämischen Gemeinschaft modelliert. Diese Bestimmung muss in den Dekreten des Flämischen Rates stehen : laut Artikel 19, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist in diesen Dekreten anzugeben, ob durch sie Angelegenheiten geregelt werden, auf die sich Artikel 59bis der Verfassung bezieht, oder Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107 quater der Verfassung bezieht. Eine solche Angabe ist jedoch in den Dekreten des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht gerechtfertigt, da die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft auf die in Artikel 59ter der Verfassung aufgezählten Angelegenheiten beschränkt ist.

Artikel 1 ist demzufolge auszulassen.

Artikel 2 (der Artikel 1 wird).

Der Artikel wäre besser wie folgt abgefasst :

"Artikel 1.-

Die Exekutive wird ermächtigt, Enteignungen öffentlichen Nutzens von unbeweglichen Gütern vorzunehmen, wenn sie feststellt, dass dieser Erwerb für den ... (weiter wie im Entwurf) erforderlich ist".

Artikel 3 (der Artikel 2 wird).

In diesem Artikel müsste geschrieben werden : "... in den in Artikel 1 genannten Fällen ...".

Artikel 5 (der Artikel 4 wird).

Der Artikel bestimmt folgendes :

"Dieses Dekret tritt rückwirkend ab dem 1. Oktober 1980 in Kraft".

Diese Bestimmung ist die Übersetzung des Artikels 5 des Dekretentwurfes des Flämischen Rates, dessen rückwirkende Kraft auf den 1. Oktober 1980, Datum des Inkrafttretens des Sondergesetzes vom 8. August 1980 (Artikel 95), festgelegt wurde. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über Institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft

.../...

nicht am 1. Oktober 1980, sondern am zehnten Tag nach dem Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft getreten ist (Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die äussere Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten), d.h. am 28. Januar 1984. Das Datum des Inkrafttretens des im Entwurf liegenden Dekretes kann daher nicht vor dem 28. Januar 1984 liegen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	J. LIGOT,	Kammervorsitzender,
	P. FINCOEUR,	
	P. MARTENS,	Staatsräte,
	C. DESCHAMPS,	
	J. DE GAVRE,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau :	R. DEROY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

R. DEROY.

J. LIGOT.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.